

§ 5 GuK-WV Lehrtätigkeit

GuK-WV - Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Lehrtätigkeit umfasst die Durchführung des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Hiezu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Erteilen von Unterricht in den jeweiligen Unterrichtsfächern,
2. Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung von Prüfungen,
3. Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Evaluierung des Unterrichts,
4. Betreuung der praktischen Ausbildung in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht sowie
5. pädagogische Betreuung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Weiterbildung.

In Kraft seit 25.11.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at